

# Die Lärmschutz-Verordnung in Kraft

Autor(en): **Gusset, Fred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **105 (1987)**

Heft 15

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-76560>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Lärmschutz-Verordnung in Kraft

Im Jahre 1971 hat das Schweizervolk den Verfassungsartikel über den Umweltschutz angenommen. Zwölf Jahre danach wurde das entsprechende Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) im Parlament beraten und auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt. Ausführungsbestimmungen folgten schrittweise; so setzte der Bundesrat die Lärmschutz-Verordnung (LSV) auf den 1. April 1987 in Kraft. Worum geht es, wer macht was?

### Gesetz und Verordnung im Überblick

Das Gesetz definiert Begriffe wie Einwirkungen und Anlagen, regelt die Begrenzung von Emissionen grundsätzlich und schreibt Kriterien zur Festlegung von Belastungsgrenzwerten vor. Dabei wird der Lärm, wie andere Einwirkungen, eher abstrakt behandelt. Konkretere zusätzliche Vorschriften betreffen planerische und bauliche Massnahmen zum Schutze vor Lärm. Vier Pfeiler (Vorsorge-, Verursacher-, Verhältnismässigkeits- und Kooperationsprinzip) geben dem Ganzen Richtung und Halt.

Die Verordnung bezweckt den Schutz des Menschen vor schädlichem und lästigem Lärm. Sie regelt die Begrenzung von Aussenlärmemissionen bei neuen und bestehenden Anlagen, die Ausscheidung und Erschliessung von Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten, die Erteilung von Baubewilligungen für Gebäude in lärmbelasteten Gebieten, den Schallschutz an neuen und bestehenden Gebäuden sowie die Ermittlung und Beurteilung von Aussenlärmimmissionen.

Anhänge zur Verordnung regeln die Anforderungen an Schallschutzfenster sowie an Lärmerechnungsverfahren und Messgeräte. Dann folgen Belastungsgrenzwerte und Regeln zur Ermittlung von Beurteilungspegeln, so namentlich für Strassenverkehrslärm, Eisenbahnlärm, Lärm von Regionalflughäfen und Flugfeldern, Industrie- und Gewerbelärm sowie Lärm von Schiessanlagen.

Der Vollzug der Verordnung ist Sache der Kantone, soweit er nicht aufgrund spezieller Bundesgesetze dem Bund vorbehalten bleibt. Das Gesetz verlangt die Einrichtung kantonaler Fachstellen. Das Bundesamt für Umweltschutz ist die Fachstelle des Bundes.

### Lärmschutz, Raumplanung, Bauwesen

Lärmschutz ist vielfach eine interdisziplinäre Aufgabe, deren Lösung sich nach raumplanerischen sowie auch nach baulichen Aspekten richtet. Einige Beispiele sollen dies erläutern.

Das Raumplanungsgesetz fordert, Wohngebiete seien vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu verschonen, und öffentliche Bauten und Anlagen sollen sich nicht nachteilig auf die natürliche Lebensgrundlagen, Bevölkerung und Wirtschaft auswirken. Hier geht es um Immissionsschutz. Lärmschutz ist ein Teil davon.

Bei der *Planung und Projektierung* einer neuen Anlage müssen die erwarteten Lärmemissionen scharf begrenzt werden. Allerdings werden Erleichterungen gewährt, falls entsprechende Massnahmen anlagenseits zu unverhältnismässigen Kosten führen würden. Offen bleiben jedoch allfällige Nachteile Dritter, z.B. Entwertungen von Liegenschaften.

Bei der *Sanierung* von Anlagen geht es ebenfalls um Massnahmen zur Emissionsbegrenzung, allenfalls um Schallschutz an Gebäuden. Nach der LSV werden Erleichterungen gewährt nach Massgabe von Verkehrs- und Betriebssicherheit, Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalpflege und Gesamtverteidigung.

*Bauzonen* sollen neuerdings auch nach Erfordernissen des Lärmschutzes ausgeschrieben und erschlossen werden, selbstverständlich unter Einbezug weiterer Erfordernisse, wie z.B. solche der Landwirtschaft usw. Ferner dürfen nach der LSV neue Wohngebäude unter Umständen nur dann erstellt werden, wenn Wohn- und Schlafräume auf der lärmabgewandten Seite des Gebäudes angeordnet sind. Offen bleiben aller-

dings auch hier Fragen, wenn dem Lärmschutz Forderungen über Besonnung und Tageslicht entgegenstehen.

### Kooperation

Die genannten Anwendungsbeispiele zur LSV weisen durchwegs auf die nötige Kooperation in den Bereichen Lärmschutz/Raumplanung/Bauwesen hin. Soll der Vollzug der Lärmschutz-Verordnung spielen, ist vorab politischer Rückhalt in den Kantonen erforderlich. Zu denken ist etwa an die Konferenzen kantonaler Direktionen, die sich mit Fragen des Umweltschutzes, der Raumplanung und des Bauwesens befassen.

Kooperation setzt überdies Vollzugs- und Fachkompetenz und dementsprechende Ausbildung voraus. So bestimmt das Gesetz, die Vollzugsbehörden können öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzungsaufgaben betrauen. Die Aus- und Weiterbildung von Fachbeamten und Privaten wird durch den Bund gefördert. Kurse in Lärmschutz wurden von der ETH/EMPA, vom Bundesamt für Umweltschutz und von der Generaldirektion SBB bereits durchgeführt; weitere Kurse folgen. Verschiedene Forschungsaufträge sind in Bearbeitung.

Für Private (Raumplaner, Architekten, Akustiker, Ingenieure) ergeben sich teils neue Tätigkeitsfelder, z.B. Zuordnen von Empfindlichkeitsstufen, Erstellen von Lärmbelastungskatastern, Planen und Projektieren von Lärmschutzmassnahmen, Lärmmessungen und -berechnungen sowie Schallschutz im Hochbau.

Zur Kooperation sind auch Fachgremien aufgerufen, z.B. die Konferenz der Bau-Organen des Bundes, die Schweizerische Gesellschaft für Akustik, die zahlreichen Fachorganisationen für Raumplanung und Bauwesen, insbesondere aber die *Kommission 181 (Schallschutz)* und die *Fachgruppe für Raumplanung und Umwelt (FRU)* des SIA.

Fred Gusset,  
Bauingenieur HTL, Sektionschef,  
Bundesamt für Umweltschutz, 3003 Bern